

235/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 22. April 1981

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8.4. 81	Dritte Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	121
24. 2. 81	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW und bei Übernahme aus diesen Ländern —	122
2. 4. 81	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien.....	124
20. 2. 81	Anordnung über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus	126
24. 2. 81	Anordnung über den Einsatz von Kupfergüßlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung -	126
25. 2. 81	Anordnung über den Einsatz und die Tätigkeit von Helfern der Wasserwirtschaft	127
4. 3. 81	Anordnung über den Schutz der Geflügelbestände in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren 129	
10. 3. 81	Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung	130
17.3. 81	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	133
26. 3. 81	Anordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise.....	134
8.4. 81	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“	134
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	135
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	135

Dritte Verordnung¹
über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 8. April 1981

Zur Berufung von außerordentlichen Dozenten wird die Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - (GBl. II Fr. 127 S. 997) wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „außerordentliche Dozenten“.

¹ Zweite Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401)

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Die außerordentlichen Hochschullehrer

x (1) Außerordentliche Hochschullehrer sind außerordentliche Professoren außerordentliche Dozenten.

(2) Außerordentliche Professoren sind Hochschuldozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule, die sich in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive hervorragend bewährt haben und die in Anerkennung ihrer Verdienste und Leistungen in der Forschung, bei der Gestaltung der modernen Wissenschaftsorganisation, bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten sowie der Weiterbildung zu außerordentlichen Professoren berufen wurden.